



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen
Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ (EST)
vom 16.12.2021**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Ulm am 15.12.2021 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsfreien konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengang Energy Science and Technology an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Energy Science and Technology sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweiligen geltenden Zulassungsverordnung – ZVVO festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Die Frist ist eine gesetzliche Frist; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Masterstudiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über
 - den Bachelorabschluss in den Studiengängen Chemie, Chemieingenieurwesen, Materialwissenschaften, Elektrotechnik, Physik oder gleichwertigen Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren gemäß § 4 Abs. 1 a) samt Diploma Supplement (sofern vorhanden) und Transcript of Records (ToR)/Notenauszug mit ausgewiesener Abschlussnote oder ein ToR mit Nachweis über die Angabe der (vorläufigen) Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist zu ermitteln ist, der (bisher) erbrachten Leistungspunkte (ECTS), soweit vorhanden, sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs; der Nachweis muss eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses ausweisen,
 - Studienumfang von mindestens 12 Kursen (im international üblichen Umfang von je ca. 3 Semesterwochenstunden) oder äquivalente Kompetenzen aus der jeweiligen Fachrichtung des bisherigen Studiengangs gemäß a) erster Spiegelstrich,

- Studienumfang von jeweils mindestens 2 Kursen (im international üblichen Umfang von je ca. 3 Semesterwochenstunden) in Mathematik und Physik oder äquivalente Kompetenzen,
 - grundlegende Kompetenzen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Chemie oder Ingenieurwissenschaften nach Maßgabe der Anlage 1 (labortechnische Kompetenzen), nachzuweisen durch entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor- bzw. gleichwertigem Studium oder äquivalente Kompetenzen,
- b) ein schriftlicher Bericht in Englisch (Motivationsschreiben) im Umfang von max. einer Seiten, aus dem sich neben der äußeren Qualität die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang sowie die Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang und die Erwartungen für die persönliche und berufliche Zukunft ergeben,
 - c) ein wissenschaftlicher Werdegang, nachgewiesen durch Zeugnisse und andere Dokumente, insbesondere Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen von einer abgeschlossenen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder Berufspraktika sowie außeruniversitäre Leistungen, die über die Eignung zu diesem Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben,
 - d) zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder qualifizierten Fürsprechern, an dem der Abschluss, der Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, absolviert worden ist.
 - e) ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 (Niveau C 1) in der jeweils gültigen Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm,
 - f) Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er an einer inländischen Hochschule im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 - g) die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Energy Science and Technology werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die vorläufige Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 b) berücksichtigt werden.
- (4) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Nachweis gemäß Absatz 2 a) Spiegelstrich 4 (labortechnische Kompetenzen) nicht vorgelegt werden kann.
- (5) Die erforderlichen Sprachkenntnisse können zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachgewiesen werden.
- (6) Sind Nachweise und einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Energy Science and Technology sind:
 - a) ein mit den Prüfungsergebnissen gemäß Absatz 2 bestandener Bachelorabschluss oder mind. gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule in den Studiengängen Chemie, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Materialwissenschaften, Physik bzw. in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang,
 - b) notwendige Fachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 a),
 - c) Motivationsschreiben,
 - d) wissenschaftlicher Werdegang,
 - e) Empfehlungsschreiben
 - f) Sprachkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 e).
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch
 - a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,7 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,
 - b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 120 LP mit der Durchschnittsnote 2,7 oder bessernachgewiesen.
- (3) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses an diesem Masterstudiengang sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Masterstudiengang. Die Bewertung des wissenschaftlichen Werdegangs und des Empfehlungsschreibens erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für diesen Masterstudiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme am Masterstudiengang für die Bewerberin oder den Bewerber ist. Motivationsschreiben, wissenschaftlicher Werdegang und Empfehlungsschreiben werden jeweils mit einer Note von 1 - 5 nach folgender Notenskala bewertet 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft und müssen jeweils die Note 4 oder besser nachweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 a) nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (ZAB) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 2 b) genannten Voraussetzungen.
- (5) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1-3 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree bzw. Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Soweit Regelungen vorhanden, haben die vertraglichen Vereinbarungen in diesen Programmen Vorrang vor den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 5 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn,
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) eine frühere Zulassung im gleichen Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere mit auflösenden Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Eine Zulassung ist im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass die grundlegende Kompetenzen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Chemie oder Ingenieurwissenschaften erbracht wurden. Werden diese Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen, insbesondere wenn einzelne Leistungen nicht im Rahmen von § 3 Abs. 2 a) Spiegelstrich 1 bis 3 nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Mastersemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen vom Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.
- (4) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber aus von dieser/diesem nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses bis zum Ablauf der von der Universität festgesetzten Frist zur Immatrikulation nachzuweisen, kann auf der Grundlage der entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bzw. der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden muss.
Entsprechendes gilt für die entsprechenden Sprachnachweise. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation bzw. die beantragte Rückmeldung für das folgende Semester wird versagt.
- (5) Wer die Bewerbungsfristen gemäß § 2 versäumt oder die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen. Hierüber wird ein Ausschlussbescheid erlassen. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zugelassen werden, erhalten von der Universität Ulm einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mind. zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören

sowie deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Mindestens eine Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat eine erfahrene Berufspraktikerin bzw. ein erfahrener Berufspraktiker gem. § 2c Satz 2 Nr. 6. Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende oder ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vom 28.02.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 08.03.2018, Seite 112-116 außer Kraft.

Ulm, 16.12.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 a) vierter Spiegelstrich der Zulassungssatzung der
Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen
Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vom 16.12.2021**

Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Chemie oder Ingenieurwissenschaften erforderlich:

Die Bewerberin oder der Bewerber

- kann in einem modernen Labor (im Bereich Materialwissenschaften, Chemie & Ingenieurwesen) unter Beachtung der in Deutschland gültigen Sicherheitsstandards arbeiten.
- kann Laborexperimente auswerten, die Ergebnisse in geeigneter Form darstellen und in einem Bericht zusammenfassen.
- hat die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Inhalte zu strukturieren und in einem Vortrag unter Einhaltung einer Zeitvorgabe zu präsentieren.
- hat erlernt, seinen Standpunkt in einer wissenschaftlichen Diskussion zu verteidigen.
- ist mit den Grundprinzipien des Experimentierens vertraut, kann moderne themenfeldtypische Messmethoden einsetzen und ist in der Lage, die Aussagekraft der Resultate richtig einzuschätzen.
- ist im Umgang mit Labor- und Messgeräten geübt.